

6./IV. 1917

80

Allgemeine Nachrichten.

Entscheidungen der städtischen Mietämter.

Mietamt III, Rg. 1/17. Wien, den 2. März 1917.

Antrag des Hugo und Oskar Jacobsohn auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause III., Rajumofskygasse 27, Tür Nr. 5/6.

(Bestehend aus 2 Zimmern, 3 Kabinetten, Küche, Dienerzimmer, Vorzimmer und Badezimmer.)

Das Mietamt III der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistratsrat Dr. Karl Schaad als Vorsitzenden, kais. Rat Hans Hutschauer als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Johann Nehasil als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Maitermin 1917 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 5/6 im Hause Dr.-Nr. 27 Rajumofskygasse, III. Bezirk, von 1200 K auf 2400 K jährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, unzulässig.

Gründe:

Die Steigerung des Mietzinses erscheint nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben und nach den vorgelegten Schriftstücken überhaupt unzulässig, da die Voraussetzungen für eine zulässige Erhöhung des Mietzinses nach § 2 der vorbezeichneten Verordnung im vorliegenden Falle nicht gegeben sind. Die im Begehren des Vermieters angeführten Gründe für die Steigerung sind in der Verordnung nicht vorgesehen. § 4 der Verordnung hat die Anwendbarkeit des § 2 zur Voraussetzung.

Der Vorsitzende des Senates:

Dr. Karl Schaad m. p.

* * *

Mietamt VIII, Rg. 1/17. Wien, den 6. März 1917.

Antrag des Mieters Artur Österreicher auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause VIII., Josefstädterstraße 81/83, Tür Nr. 20, II. Tr., 3. Stock.

(Bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Küche, 1 Badezimmer und 1 Dienerzimmer.)

Das Mietamt VIII der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat in obiger Angelegenheit nach durchgeführter mündlicher Verhandlung durch seinen Senat, zusammengesetzt aus Magistrats-Sekretär Emil Heller als Vorsitzenden, Hermann Resch als Beisitzer aus dem Kreise der Vermieter und Hans Preyer als Beisitzer aus dem Kreise der Mieter, entschieden wie folgt:

Die zum Maitermin 1917 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 20 im Hause Dr.-Nr. 81/83 Josefstädterstraße, VIII. Bezirk, von 1440 K auf 1540 K jährlich ist gemäß §§ 2 und 10 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, unzulässig.